

**Satzung**  
**Über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Abtweiler**  
vom 22. Juni 2022

Der Gemeinderat auf aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.03.2001 außer Kraft.

Abtweiler, den 22.06.2022  
Ortsgemeinde Abtweiler

  
\_\_\_\_\_

Peter Michel  
Ortsbürgermeister



**Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>I. Reihengrabstätten</u>	EURO
1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00
c) Überlassung einer Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld (= für Sargbestattung. In diesem Betrag ist das Nutzungsrecht und die Grabpflege für 30 Jahre, sowie das wiederholte Auffüllen von Erde enthalten. Die Kosten für die <b>Grabherstellung</b> und die <b>beschriftete Grabplatte</b> werden in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten <b>zusätzlich angefordert</b> )	1.420,00
d) Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte (=für Sargbestattung. In diesem Betrag ist das Nutzungsrecht und die Grabpflege für 30 Jahre, sowie das wiederholte Auffüllen von Erde Enthalten. Die Kosten für die <b>Grabherstellung</b> werden in Höhe der Tatsächlich entstandenen Kosten <b>zusätzlich angefordert</b> )	1.420,00
2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte Nach Nr. 1	100,00
3) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	100,00
<u>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	
1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs.1 der Friedhofssatzung für	
a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab	150,00
b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab	300,00
c) eine Urnenwahlgrabstätte im Wiesengrabfeld (In diesem Betrag ist das Nutzungsrecht und die Grabpflege über 40 Jahre Nutzungszeit enthalten. Die Kosten für die <b>Grabherstellung</b> und die <b>beschriftete Grabplatte</b> werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten <b>zusätzlich angefordert</b> )	600,00
2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab	3,75
b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab	7,50
c) eine Urnenwahlgrabstätte im Wiesengrabfeld (einschl. Grabpflege)	15,00
<u>III. Nutzungsrecht für die Verlegung von Gedenkplatten</u>	
Verlegung von Gedenkplatten auf die Dauer von 10 Jahren	150,00

## IV. Aushub und Schließung der Gräber

Bei Aushub und Schließung der Gräber anl. Beisetzungen durch ein Fremdunternehmen oder den Gemeindearbeiter werden die tatsächlich anfallenden Kosten angefordert

#### V. Grabeinfassungen und Fundamente

1. Für die Verlegung der Einfassungsplatten zwischen den Wahlgrabstätten und für die vorhandenen Fundamente werden je Doppelgrabstätte die tatsächlich entstandenen Kosten angefordert (nach vorheriger Festlegung durch den Gemeinderat).

2. Für die vorhandenen Fundamente und die ausgebauten Seiten- und Hauptwege an den Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten werden die tatsächlich entstandenen Kosten angefordert (nach vorheriger Festlegung durch den Gemeinderat).

3. Für die vorhandenen Fundamente und die ausgebauten Seiten- und Hauptwege an den Urnenreihengrabstätten werden die, tatsächlich entstandenen Kosten angefordert (nach vorheriger Festlegung durch den Gemeinderat).

#### VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlung)

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bis zu 4 Tagen                    | 60,00 |
| b) für jeden weiteren Tag zusätzlich | 15,00 |

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| a) bis zu 10 Tagen        | 60,00 |
| b) für jeden weiteren Tag | 5,00  |

3. Reinigung der Leichenhalle durch Ortsgemeinde oder Beauftragten 30,00

#### VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

#### VIII. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter Pkt. VIII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.